

11. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

- Messwesen bei EEG-Anlagen -

Dr. Fabian Sösemann

- Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb
- Grundzuständigkeit für Messung
- Voraussetzungen des Messstellenbetriebs durch Anlagenbetreiber
- Abzuschließende Verträge bei Messstellenbetrieb durch Dritte

- Grundzuständig für Messstellenbetrieb ist **Netzbetreiber** gemäß § 21b Abs.1 EnWG
- Gilt auch für EEG-Anlagen wg. § 7 Abs. 1 S. 2 EEG
- Clearingstelle EEG im Votum 2008/20 zu EEG 2004 / 2009 (Rn. 65 ff.):
 - ❖ § 21b EnWG für Einspeisung nicht anwendbar
 - ❖ § 13 Abs. 1 EEG 2004 spezieller
- **Votum auf EEG 2012 nicht übertragbar**
 - ❖ Umfassender Verweis in § 7 Abs. 1 S. 2 EEG
 - ❖ Spezialität des EEG ergibt sich nicht aus Wortlaut des § 13 Abs. 1 EEG (a.F. und n.F.); wegen Verweis in § 7 Abs. 1 EEG wäre heute ausdrückliche Regelung notwendig
 - ❖ Spezielle Regelungen zum MSB sind heute im EnWG

- Grundzuständigkeit des Netzbetreibers gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 EEG i.V.m. § 21b Abs. 1 EnWG
- Argumentation der Clearingstelle EEG im Votum 2008/20 (Rn. 34):
Anlagenbetreiber hat grundsätzliche Messzuständigkeit, weil
 - ❖ keine ausdrückliche Regelung zur Messung im EEG
 - ❖ Kosten der Messeinrichtung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 EEG 2004 vom Anlagenbetreiber zu tragen
- **Votum auf EEG 2012 nicht übertragbar**, weil
 - ❖ Verweis in EnWG umfasst Regelung zur Grundzuständigkeit des Netzbetreibers
 - ❖ Kostentragungspflicht für Messeinrichtung zwar weiterhin beim Anlagenbetreiber;
entspricht aber Kostentragungsregelung nach allg. Energiewirtschaftsrecht (vgl. § 17 Abs. 7 StromNEV)

- Messstellenbetrieb durch Anlagenbetreiber nur möglich, wenn Voraussetzungen des § 7 Abs.1 EEG i.V.m. § 21b ff. EnWG erfüllt; insbes. Gewährleistung von
 - ❖ Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften
 - ❖ fristgerechte und vollständige Abrechnung
 - ❖ der Erfüllung technischer Mindestanforderungen des Netzbetreibers
 - ❖ der Erfüllung der Mindestanforderungen des Netzbetreibers hinsichtlich Datenumfang/Datenqualität
- Ergibt sich aus umfassendem Verweis, § 7 Abs. 1 S. 2 EEG
- Wahlrecht des Anlagenbetreibers (§ 7 Abs. 1 S. 1 EEG) erlaubt nur Tätigwerden von **Netzbetreiber** oder fachkundigem **Dritten**;
weniger qualifizierter Anlagenbetreiber wird nicht berechtigt

- Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 EEG i.V.m. § 21b Abs. 2 S. 4 EnWG ist Vertrag zwischen Netzbetreiber und drittem Messstellenbetreiber erforderlich
➔ wenn MSB nicht Netzbetreiber, ist Vertragsschluss notw.
- Entsprechende Anwendung der Standardverträge (Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag) der BNetzA sachgerecht

DANKESCHÖN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Geschäftsstelle GEODE Deutschland

**Magazinstraße 15-16
10179 Berlin**

Tel. +49 30 611 28 40 70

Fax +49 30 611 28 40 99

www.geode.de

info@geode.de